

MERKBLATT FÜR BRAUCHTUMSFEUER

gemäß der Burgenländischen Verbrennungsverbots-Ausnahme-Verordnung –
Bgl. VVAV, LGBL. Nr. 28/2011



- ✓ Zulässiger Zeitpunkt
- ✓ Allgemein zugängliche Brauchtumsveranstaltung
- ✓ Nicht beschichtetes und nicht lackiertes, trockenes biogenes Material
- ✓ Geeignete, volljährige Aufsichtsperson (vgl. § 2 Bgl. VVAV), verantwortlich für:
 - Wind < 20 km/h
 - Mindestabstand von 25 m zu benachbarten Gebäuden
 - Zulässige Anzündhilfen
 - Keine Sichtbeeinträchtigung auf benachbarten Straßen
- ✓ Keine aktuelle Überschreitung bestimmter Luftgütemesswerte
- ✓ Vorsichtsmaßnahmen zur Gefahrenminimierung für Tiere



- × Außerhalb des erlaubten Zeitraums
- × Private Brauchtumsfeuer im eigenen Garten
- × Abfälle; beschichtetes, lackiertes Material; nasses biogenes Material (frischer Grünschnitt gehört auf die Grünschnittdeponie oder gehäckselt und kompostiert!)
- × Wind > 20 km/h (mäßiger Wind; Zweige bewegen sich, loses Papier wird vom Boden gehoben)
- × Mindestabstand < 25m von benachbarten Gebäuden
- × Verwendung von leicht flüchtigen oder wassergefährdenden Stoffen (z.B. Diesel- oder Heizöl, Altöl, Alkohol, Benzin oder Spiritus) als Brandbeschleuniger zum Entzünden oder zur Aufrechterhaltung des Feuers
- × Rauchentwicklung, welche zur Sichtbehinderung auf benachbarten Straßen führt
- × Aktuelle Überschreitung bestimmter Luftgütemesswerte